

Rahmenstudien- und - prüfungsordnung der Medizinischen Hochschule Branden- burg Theodor Fontane

für Bachelor- und Master- studiengänge

an der Fakultät für
Medizin und Psychologie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Modularisierung und studienbegleitendes Prüfungssystem
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Einstufungsprüfung; Anrechnung von Leistungen
- § 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Begründungspflicht bei der Bewertung von Leistungen
- § 13 Bewertung der Prüfleistungen (Notenbildung)
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Einsicht in Prüfungsakten
- § 18 Studienabschluss
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28. April 2014 (i.d.F. vom 5. Juni 2019) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane am 28.05.2020 die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) enthält allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung, sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB).

(2) Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die betreffende Studien- und Prüfungsordnung, die in Ergänzung zur RSPO gilt.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Ein Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht weniger als 300 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Wer das Studium unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem

Grund für in der Regel höchstens zwei Semester beurlaubt werden. Einzelheiten zu den formellen und materiellen Voraussetzungen sowie Folgen einer Beurlaubung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der MHB.

§ 3 Modularisierung und studienbegleitendes Prüfungssystem

(1) Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut.

(2) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines Semesters. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Die in der Modulabschlussprüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note differenziert gemäß § 13 bewertet. Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass für einzelne Module generell oder aufgrund besonderer Umstände einmalig die in der Modulabschlussprüfung erbrachte Leistung undifferenziert (bestanden/nicht bestanden) bewertet wird oder in einzelnen Modulen keine Modulabschlussprüfung erbracht werden muss, wenn hierfür nachvollziehbare Gründe bestehen.

(3) Inhalt, Lernziele, Arbeitsaufwand gemessen in Leistungspunkten bzw. Arbeitsstunden, Lehrformen und Modulart (Wahl- oder Pflichtmodul) und die Prüfungsform werden in einem Modulhandbuch beschrieben.

(4) Die Studieninhalte und die Studienverlaufsplanung sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden

kann. Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fachspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs aufzeigt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Dem gehören an: aus dem jeweiligen Fachbereich/Studiengang drei Professor*innen, ein*e wissenschaftliche Mitarbeiter*in, ein*e Studierende*r und ein*e Mitarbeiter*in des Prüfungsbereiches.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Soweit die Mitglieder nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur MHB stehen bzw. sich im Rahmen dessen nicht bereits auf das Datengeheimnis verpflichtet haben, sind diese durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Professor*innenvertreter*in geleitet. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer*innen eine(n) Vorsitzende*n und eine(n) Stellvertreter*in.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende*n übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
- b) die Festlegung von absoluten und relativen Kriterien für die Bestimmung von Bestehens- und Notengrenzen,
- c) die Bestellung der Prüfer*innen,
- d) die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
- e) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, einschließlich extern erbrachter Leistungen und Zeiten,
- f) die Behandlung von Einsprüchen oder Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,
- g) die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden können,
- h) die Erteilung von Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Ausscheiden aus dem Studiengang.

Der Prüfungsausschuss kann Routineaufgaben an den Prüfungsbereich oder an die/den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses delegieren.

§ 5 Einstufungsprüfung; Anrechnung von Leistungen

(1) In einer besonderen Einstufungsprüfung können Studienbewerber*innen nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Studienzeiten oder Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden, d. h. wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studiengangs an der MHB im Wesentlichen entsprechen.

Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen im Hochschulbereich sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten

über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu betrachten.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Über die Anrechnung extern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Person individuell im Einzelfall auf Antrag einer bzw. eines Studierenden.

(4) Wird ein Antrag auf Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen vollständig oder in Teilen abgelehnt, so ist in einem abschlägigen Bescheid dies zu begründen.

§ 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Sofern die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls besteht, muss dies in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden. In diesem Fall müssen die Studierenden *regelmäßig* und *erfolgreich* an der betreffenden Lehrveranstaltung des Moduls teilnehmen.

(2) Bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen ergibt sich die *regelmäßige* Teilnahme aus der Anwesenheit von mindestens 85% der gesamten Lehrveranstaltungszeit.

(3) Eine *erfolgreiche* Teilnahme liegt vor, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt worden sind und gegebenenfalls geforderte Leistungsnachweise erbracht wurden.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der Kontaktzeit in den Lehrveranstaltungen, auch die gesamte Vor- und

Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie gegebenenfalls Praktika bzw. berufspraktische Einsätze.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Arbeitsstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte vorgesehen.

(3) Leistungspunkte sind Modulen und der Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet. Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal vergeben. Einzelnen Studienleistungen als Teil von Modulen kann ein Leistungspunkteumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Die Leistungspunkte werden bescheinigt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt und die gegebenenfalls geforderten Prüfungsleistungen mindestens als „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne der Prüfungsordnung sind: Benotete studienbegleitende *Modulabschlussprüfungen* (MAP). Sie stellen eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung dar, in der die Inhalte nach Abschluss des gesamten Moduls geprüft werden. Die Modulnote ergibt sich dementsprechend aus der Note der MAP.

(2) Modulbegleitende Leistungsnachweise (LN) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen und werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben und müssen als Voraussetzung, um die Modulabschlussprüfung absolvieren zu können, erbracht werden.

(3) Die Module schließen in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) ab.

Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung erfolgt automatisch zum nächstfolgenden Prüfungstermin, sobald die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 6 Abs. 2 durch die jeweilige Lehrveranstalterin bzw. den Lehrveranstalter bestätigt wurde. Studierende können sich bis 2 Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Dies gilt nicht als Nichtbestehen der Prüfung. Die Studierenden können dann wählen, ob sie die Prüfung zum nächsten Nachprüfungstermin oder nächsten regulären Prüfungstermin nachholen wollen.

Liegt die Präsenzquote bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen unter 85 %, muss die/der Teilnehmer*in einen Antrag für die vorläufige Zulassung zur Prüfung stellen.

Bei Nichtbestehen einer Modulabschlussprüfung muss der zeitlich nächste Folgetermin wahrgenommen werden.

Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen mindestens vier Wochen liegen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Behinderte und chronisch Kranke

Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Prüfungsfristen abzulegen, so ist die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Frist für das Ablegen der Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Prüfung festgelegt wurden.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, ggf. amtsärztliche Atteste oder, soweit vorhanden, Behindertenausweise.

(2) Studierende mit Personensorge

a) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht sind berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Prüfung festgelegt wurden. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.

b) Die unter a) genannten Voraussetzungen zu Fristverlängerungen gelten entsprechend für Prüfungskandidat*innen, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Fallen die Mutterschutzfristen in den Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit, verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Schutzfrist.

c) Die Hochschule trägt den besonderen Belangen von Studierenden mit Pflegepflichten für die notwendige alleinige Betreuung naher Angehöriger wegen Krankheit / Behinderung Rechnung. Nahe Angehörige sind Kinder, El-

tern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Auf Antrag mit Vorlage entsprechender Nachweise wird im Einzelfall vom Prüfungsausschuss geprüft, in welcher Form bei der Erbringung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit Fristverlängerungen bzw. ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

§ 10 Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang

(1) Studierende werden auf Antrag zur Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zugelassen, wenn

- a) die in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- b) sie im entsprechenden Studiengang an der MHB immatrikuliert sind und
- c) der Studienabschluss nicht gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit aus. Die Studierenden haben bei der Wahl des Themas ein Vorschlagsrecht. Thema und Fragestellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Abgabefrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas.

Das Thema kann nach der Ausgabe nur einmal innerhalb eines festzulegenden Zeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitraum wird in der Prüfungsordnung bestimmt und darf längstens sechs Wochen betragen.

(3) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter und in digitaler Form einzureichen. Bei der Abgabe ist von den Studierenden eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Eingereichte Arbeiten dürfen elektronischen Plagiatprüfungen unterzogen werden, dabei

sind Datenschutz und Datensicherheitsziele zu gewährleisten.

(4) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer/einem Prüfer*in in Gegenwart einer/s sachkundigen Beisitzer*in abgenommen.

§ 12 Begründungspflicht bei der Bewertung von Leistungen

(1) Bewertungen schriftlicher und elektronischer Leistungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen.

(2) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss so gefasst sein, dass der bzw. dem Geprüften eine zweckentsprechende rechtliche Überprüfung ermöglicht wird. Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung hat die bzw. der Geprüfte einen Anspruch auf angemessene Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung (Notenbildung)

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfer*innen in Form von Noten.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 zu verwenden, wobei die differenziertere Bewertung durch Zwischenwerte in Form von Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 möglich ist. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 / 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch (§ 15 Abs. 3) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich entweder aus der Note der Modulabschlussprüfung oder aus dem arithmetischen Mittelwert der Teilprüfungen der einzelnen, dem jeweiligen Modul zugerechneten Lehrveranstaltungen. Gilt eine Teilprüfung als nicht bestanden, so muss diese wiederholt werden. Bei der Berechnung des Mittelwerts für die Gesamtnote eines Moduls wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Im Abschlusszeugnis werden die Prüfungsleistungen gemäß folgender schematischen Aufteilung gegeben:

a) 1,0:
ausgezeichnet, eine hervorragende Leistung (*excellent*)

b) über 1,0 bis 1,5:
sehr gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (*very good*)

c) über 1,5 bis 2,5:
gut, eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (*good*)

d) über 2,5 bis 3,5:
befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (*satisfactory*)

e) über 3,5 bis 4,0:
ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (*sufficient*)

f) 4,1 bis 5,0:
nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (*fail*)

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn die Prüfungsleistung nicht den Mindestanforderungen entspricht, wenn die

bzw. der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden bzw. eines durch sie bzw. ihn allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage nach Prüfungstermin erfolgen, wobei der Prüfungstag als erster Werktag gilt. Aus dem ärztlichen Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin für das Erbringen der Prüfungsleistung vereinbart. Atteste von Verwandten ersten und zweiten Grades sind nicht zulässig.

(3) Versucht eine Studierende bzw. ein Studierender das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Note bekannt, so kann die Notenerbringung dieser Prüfungsleistung wiederholt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen modularen Studiengang darf einmal wiederholt werden. Dies gilt entsprechend für einen der Arbeit folgenden mündlichen Prüfungsteil, soweit dieser vorgesehen ist.

(2) Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(3) Mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Sofern die nicht bestandene Prüfungsleistung Teil einer insgesamt nicht bestandenen Modulabschlussprüfung ist, kann die Prüfungsleistung als einzelne Teilprüfung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen in Art und Form gleich sein. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen. Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollten mindestens 4 Wochen liegen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.

(5) Bei offenen Prüflisten, kann das Studium in zwei darauffolgenden Semestern unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Darüber hinaus kann bis zum erfolgreichen Abschluss der ausstehenden Prüfungsleistung das Studium nicht in einem weiteren Semester fortgesetzt werden.

§ 16 Studienberatung

Vor dem letzten Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 3 wird die bzw. der Studierende von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer vom Prüfungsausschuss

beauftragten Person zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, ist auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in angemessener Frist Einsicht in die korrigierten Prüfungsunterlagen (Prüfungsbögen, Hausarbeiten, Protokolle etc.) gewährt zu gewähren. Für die Einsichtnahme ist der für die Prüfungsorganisation zuständige Bereich verantwortlich.

§ 18 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

- a) die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
- b) die Bachelor- oder Masterarbeit an der MHB erbracht worden ist.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält die bzw. der Studierende

- a) eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
- b) ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie
- c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung.

Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Studierende, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag einen Bescheid. Der Bescheid gibt Auskunft darüber, welche bisherigen Prüfungsleistungen erbracht wurden und lässt erkennen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.